

## 70 Substanzen gegen Krebs in der „Pipeline“

Nach Angaben des Vorstandsvorsitzenden des Verbandes forschender Arzneimittelhersteller (vfa), Dr. Hagen Pfundner, haben dessen Mitgliedsunternehmen derzeit etwa 70 zielgerichtete Substanzen in der Erforschungs-„Pipeline“. Schon heute zeige sich, dass die Überlebensraten steigen und manche Erkrankung „chronifiziert“ werden könne, sagte Pfundner kürzlich auf einer Veranstaltung der Uniklinik Köln zur Überleitung innovativer Therapieoptionen in die stationäre und ambulante Regelversorgung: „Ich glaube unser Wissen steigt exponentiell.“ In den kommenden Jahren könne es darüber hinaus in einem nächsten Schritt gelingen, Therapien zu entwickeln, die das Immunsystem derart aktivieren, dass dieses selbst die Tumorzellen vernichtet. Einen Bericht zur Veranstaltung in Köln lesen Sie in diesem Heft auf Seite 19. ble

## Postoperativer Schmerz im Fokus

Zum dritten Weltanästhesietag am 16. Oktober stellen der Berufsverband Deutscher Anästhesisten und die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin interessierten Kolleginnen und Kollegen in Klinik und Praxis einen kostenlosen „Aktionskoffer“ mit Materialien für Vorträge, Poster, Flyer oder die Pressearbeit zur Verfügung. Der Aktionskoffer kann auch der Internetseite [www.weltanasthesietag.de](http://www.weltanasthesietag.de) heruntergeladen werden. Der Fokus des diesjährigen Aktionstags liegt auf der postoperativen Schmerztherapie. ble



Foto: KPMG DTG AG

**Vor 50 Jahren**  
**Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein** hatte auf ihrer Sitzung am 6. Mai 1964 eine bedeutende Satzungsänderung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die in der Oktober-Ausgabe 1964 des *Rheinischen Ärzteblattes* veröffentlicht und erläutert wurde. Die Satzungsänderung, die sich auf § 17 bezog, wurde nach einem Urteil des Bundessozialgerichts nötig, das ein Arzt in einem Musterprozess herbeiführte. Das Gericht legte in letzter Instanz fest, dass die Angestelltenversicherung eine einmal ausge-

sprochene Beitragsbefreiung zugunsten eines berufsständischen Versorgungswerks nicht mehr widerrufen kann. „Der Arzt, der statt in die Angestelltenversicherung in die Nordrheinische Ärzteversorgung Beiträge abgeführt hat, braucht also nicht mehr in die Angestelltenversicherung zurück.“ Dies war bis zu dem Gerichtsurteil gängige Praxis. Die Mitglieder der Ärzteversorgung, die aus Nordrhein in einen anderen Kammerbereich umzogen, in dem die Befreiung aus der Angestelltenversicherung nicht mehr gegeben war, konnten auf Antrag ihre gesamten bis dahin geleisteten Versorgungsabgaben erstattet bekommen. Der Sinn war, dass sich die Ärztinnen und Ärzte mit den erstatteten Beträgen beispielsweise über eine Risikolebensversicherung während der fünfjährigen Wartezeit der Angestelltenversicherung absichern

konnten. Denn regelmäßig wiederrief die Versicherungsanstalt die Befreiung und die Wartezeit von fünf Jahren begann zu laufen, wobei die Beitragsjahre der Ärzteversorgung nicht berücksichtigt wurden. Da mit dem Urteil des Bundessozialgerichts dieser Fall nicht mehr eintreten konnte, bekamen alle Mitglieder, die die Mitgliedschaft in der Ärzteversorgung nicht mehr freiwillig fortsetzen wollten, auf Antrag 60 Prozent der eingezahlten Beiträge erstattet, wenn sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. In der aktuell geltenden *Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung* wird in § 17 die Überleitung der bisher geleisteten Versorgungsabgaben von einem Versorgungswerk in eine andere ärztliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung unter bestimmten Voraussetzungen geregelt. bre

## Leserbriefe



Zum Artikel „Mehr als Schema F“ (*Rheinisches Ärzteblatt* 8/2014, Seite 3)

### Es trifft uns alle

Danke für Ihre schöne und treffende „Meinung“ zum Thema Qualitätssicherung. Qualität lässt sich in der Medizin nicht messen wie in einem Produktionsbetrieb. Aber genau das versuchen Techno- und Bürokraten. Ein wesentliches Merkmal unserer ärztlichen Tätigkeit für den Patienten ist jedoch die Fähigkeit und Bereitschaft, Gefühle, Gedanken, Motive, Emotionen und

Persönlichkeitsstrukturen des Patienten zu erfüllen. Letztlich leiden nicht nur die Beschäftigten im Gesundheitswesen, letztlich leidet der uns anvertraute Patient. Deswegen muss die Ärzteschaft in den Verhinderungsbemühungen dieses ja schon voll im Gange befindlichen Prozesses, die Patienten – und das sind ja theoretisch wir alle – mit ins Boot holen!

Herzliche Grüße aus der Praxis  
**Dr. Elmar Storck**,  
Internist, Pulheim

Aus der Freien und Hansestadt Hamburg erreichte die Redaktion folgende Suchanfrage eines Kollegen.

### Wer kennt „MAX“?

Im Rahmen einer Literaturrecherche zu mechanischen Hilfsmitteln der Herz-

druckmassage sind wir auf Hinweise gestoßen, dass Anfang der 1960er die im kalifornischen Palo Alto (USA) ansässige Firma Corbin-Farnsworth ein in Deutschland unter dem Namen „Wiederbelebungswagen MAX“ vertriebenes Gerät vermarktet hat. Das Gerät soll unter anderem im Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf und am Krankenhaus St. Georg Hamburg im Einsatz gewesen sein. Sicherlich wurde es noch an andere große Krankenhäuser in Deutschland, der Schweiz oder Österreich ausgeliefert. Wir würden gerne weitergehende Informationen über die Anwendungspraxis mit diesem Gerät in Erfahrung bringen. Auch wäre es interessant zu wissen, ob ein solches Gerät noch existiert. Wir wären sehr dankbar über eine Kontaktaufnahme über [s.gassner@uke.de](mailto:s.gassner@uke.de).

**Dr. med. Sebastian Gassner**,  
Universitätsklinikum  
Hamburg-Eppendorf

## Ratgeber Praxisschild und Praxis-Homepage

**Über Pflichtinhalte**, fakultative Angaben oder die korrekte Ankündigung von Berufsausübungsgemeinschaften auf Praxisschildern informiert die kostenfrei erhältliche Broschüre „Praxisschilder/Anzeigen für die nordrheinischen

Ärztinnen und Ärzte“ der Ärztekammer Nordrhein.

In der Broschüre „Praxis-Homepage für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte“ informiert die Ärztekammer ihre Mitglieder über allgemeine Anga-

ben auf einer Online-Präsenz, Art und Umfang der führungsfähigen Bezeichnungen, medizinische Informationen, Praxisorganisatorisches oder die Pflichtangaben nach dem Telemediengesetz.

Bestellung per Fax: 0211 4302-2019 und E-Mail: [pressestelle@aekno.de](mailto:pressestelle@aekno.de).  
Download: [www.aekno.de/Dokumentenarchiv/Recht](http://www.aekno.de/Dokumentenarchiv/Recht). ble